

Ordnung zur Änderung der Ordnung über Aufwandsentschädigungen und die Vergütung von Reisekosten und Auslagen für die Tätigkeit der Prüfungsausschüsse der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen hat am 13. Juni 2024 gemäß § 40 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr.217) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Buchst. j) der Satzung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen vom 31. Mai 1995 (SächsABl. S. 743), zuletzt geändert durch Beschluss der 36. ordentlichen Kammerversammlung am 7. Juli 2022 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 6/2023 vom 22.05.2023 unter www.sbk-sachsen.de) folgende Änderung der Ordnung über Aufwandsentschädigungen und die Vergütung von Reisekosten und Auslagen für die Tätigkeit der Prüfungsausschüsse der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen vom 22. Juni 2007 (Kammerbrief 03/2007), zuletzt geändert durch Beschluss der 33. ordentlichen Kammerversammlung vom 4. Juli 2019 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 6/2020 vom 03.02.2020 unter www.sbk-sachsen.de), beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Ordnung über Aufwandsentschädigungen und die Vergütung von Reisekosten und Auslagen für die Tätigkeit der Prüfungsausschüsse der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „600,- EUR“ durch die Angabe „800,- EUR“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „300,- EUR“ durch die Angabe „400,- EUR“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „250,- EUR“ durch die Angabe „350,- EUR“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „25,- EUR“ durch die Angabe „35,- EUR“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „50,- EUR“ durch die Angabe „70,- EUR“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „800,- EUR“ durch die Angabe „1.000,- EUR“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „400,- EUR“ durch die Angabe „500,- EUR“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „250,- EUR“ durch die Angabe „350,- EUR“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „30,- EUR“ durch die Angabe „40,- EUR“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „250,- EUR“ durch die Angabe „350,- EUR“ ersetzt.
- f) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Erstellung und Überprüfung einer Aufgabe in Sinne des § 16 Absatz 4 Satz 1 StFachAngAusvV wird eine Aufwandsentschädigung von 25,- EUR gewährt.“

- g) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „50,- EUR“ durch die Angabe „70,- EUR“ ersetzt.

3. In § 3 wird die Angabe „250,- EUR“ durch die Angabe „350,- EUR“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „250,- EUR“ durch die Angabe „350,- EUR“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „45,- EUR“ durch die Angabe „60,- EUR“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „250,- EUR“ durch die Angabe „350,- EUR“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Erstellung und Überprüfung eines Vortragsthemas im Sinne von § 5 Absatz 2 Satz 1 StFW-RVO wird eine Aufwandsentschädigung von 35,- EUR gewährt.“

6. In § 5a wird die Angabe „50,- EUR“ durch die Angabe „70,- EUR“ ersetzt.
7. In § 6 wird die Angabe „250,- EUR“ durch die Angabe „350,- EUR“ ersetzt.
8. Die Überschrift zu Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

„Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an den Fortbildungsprüfungen zum/zur Fachassistent/-in Lohn und Gehalt, Fachassistent/-in Rechnungswesen und Controlling, Fachassistent/-in Digitalisierung und IT-Prozesse sowie Fachassistent/-in Land- und Forstwirtschaft“
9. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „250,- EUR“ durch die Angabe „350,- EUR“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „45,- EUR“ durch die Angabe „60,- EUR“ ersetzt.
10. In § 8 wird die Angabe „250,- EUR“ durch die Angabe „350,- EUR“ ersetzt.
11. In § 9 wird die Angabe „50,- EUR“ durch die Angabe „70,- EUR“ ersetzt.
12. In § 10 wird die Angabe „250,- EUR“ durch die Angabe „350,- EUR“ ersetzt.
13. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „80,- EUR“ durch die Angabe „90,- EUR“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Betrag ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn die Dauer der tätigkeitsbedingten Abwesenheit nicht mehr als 4 Stunden beträgt.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Artikel 1 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat die vorstehende Änderung der Ordnung über Aufwandsentschädigungen und die Vergütung von Reisekosten und Auslagen für die Tätigkeit der Prüfungsausschüsse der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen durch Erlass vom 28. November 2024 – Az.: 31-S 0941/1/69-2024/61785 – gemäß § 40 Abs. 6 Satz 2 BBiG genehmigt. Die vorstehende Änderung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, 9. Dezember 2024

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

gez. Dirk Rose
Präsident